

Gemeindeordnung

Bürgergemeinde Laupersdorf

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Laupersdorf

1 Einleitung

1.1	Geltungsbereich und Zweck	3
1.2	Bestand	3
1.3	Aufgaben	3

2 Gemeindangehörige

2.1	Datenschutz	4
-----	-------------------	---

3 Einbürgerungen

4 Organisation

4.1	Allgemeine Organisation	5
4.1.1	Organe	5
4.1.2	Geschäftsverkehr	5
4.1.3	Einberufung	6
4.1.3.1	der Gemeindeversammlung	6
4.1.3.2	der Behörden	6
4.1.4	Beschlussfähigkeit	6
4.1.5	Protokollführung und Genehmigung	6
4.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
4.1.7	Öffentlichkeitsprinzip	7
4.1.8	Wahlen und Abstimmungen	7
4.1.9	Archiv	7
4.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	8
4.2.1	Politische Rechte	8
4.2.1.1	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	8
4.2.1.2	Petition	8
4.2.1.3	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
4.2.1.4	Obligatorische Urnenabstimmung	8
4.2.1.5	Urnenwahlen	9
4.2.2	Gemeindeversammlung	9
4.2.2.1	Zusammensetzung	9
4.2.2.2	Befugnisse	9
4.2.2.3	Verfahren	9
4.2.3	Gemeinderat	10
4.2.3.1	Zusammensetzung	10
4.2.3.2	Befugnisse	10

5 Kommissionen

5.1	Art und Zahl	11
5.2	Befugnisse der Kommissionen	11
5.2.2	Forstbetriebskommission	11

6 Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

6.1	Dienstverhältnis	11
6.2	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	12
6.3	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	12
6.4	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	12
6.5	Revierförster oder Revierförsterin	12

7 Finanzhaushalt

7.1	Voranschlag	13
7.2	Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum	13

8 Zusammenarbeit der Gemeinden

9 Beschwerderecht

10 Schlussbestimmungen

10.1	Änderung bisherigen Rechts	14
10.2	Aufhebung bisherigen Rechts	14
10.3	Inkrafttreten	14

Die Bürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Einbürgerung;
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 51 KV

§ 2

- 1 Die Bürgergemeinde Laupersdorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3 Aufgaben

Art. 52 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Laupersdorf

- 2 Die Gemeinde
 - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
 - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
 - c) verwaltet ihre Güter;
 - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
 - e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
 - f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

- 3 Die Bürgergemeinde Laupersdorf will
 - a) Möglichkeiten zur Identifikation mit der Bürgergemeinde schaffen und die Bürger für ihr Gemeindeeigentum sensibilisieren;
 - b) die staatspolitische Verantwortung als Einbürgerungsbehörde ernst nehmen;
 - c) den Laupersdörfer Wald als wichtiges Element der typischen Kulturlandschaft des Thals und Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten;
 - d) ihre finanziellen Mittel effizient und nachhaltig einsetzen;
 - e) ein direktes und offenes Verhältnis zu den Bürgern pflegen.

2 Gemeindeangehörige

Datenschutz

§ 6 GG

§ 4

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3 Einbürgerung

§ 5

- 1 Die Gemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.
Die Grundsätze für Einbürgerungen richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Das Verfahren und die Gebühren für Einbürgerungen in Laupersdorf richten sich nach den kantonalen Richtlinien und dem Einbürgerungsreglement Laupersdorf.

4 Organisation der Gemeinde

4.1 Allgemeine Organisation

4.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 6

- 1 Organe der Bürgergemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.
- 2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

4.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

4.1.3 Einberufung

4.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

4.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG

§ 9

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Der Sitzungsplan ist den Mitgliedern für ein Jahr bekannt.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

4.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

4.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11

- 1 Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates haben alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 3 In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Laupersdorf

- 4 Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

4.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Diejenigen der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

4.1.7 Öffentlichkeitsprinzip

§ 13

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

4.1.8 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 14

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4.1.9 Archiv

§ 41 GG

§ 15

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 2 Der Bürgerschreiber bzw. die Bürgerschreiberin ist für die geordnete Aufbewahrung der laufenden Akten sowie für das Gemeindearchiv zuständig.
- 3 Die Aktuare der übrigen Behörden sind verantwortlich für die geordnete Aufbewahrung der laufenden Akten sowie die Archivierung derselben im Gemeindearchiv, nachdem sie nicht mehr benützt werden.
- 4 Der Verwalter bzw. die Verwalterin ist für die richtige, brand- und diebstahlsichere Verwahrung und Verwaltung aller Wertschriften verantwortlich.

4.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

4.2.1 Politische Rechte

4.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

4.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 17

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

4.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 18

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

4.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 19

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. Ein solches Begehren ist spätestens unmittelbar vor der Schlussabstimmung zu stellen. Nach deren Beginn oder Abschluss ist es nicht mehr statthaft.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

4.2.1.5 Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 20

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Aemter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4.2.2 Gemeindeversammlung

4.2.2.1 Zusammensetzung

§ 21

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

4.2.2.2 Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 22

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000,- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Spezialfinanzierungen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.

4.2.2.3 Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 23

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

⁴ BGS 131.3; GG

⁵ BGS 131.3; GG

4.2.3 Gemeinderat

4.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 24

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

4.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 25

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - b) Wahl des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin
 - c) Wahl des Verwalters bzw. der Verwalterin
 - d) Wahl des Hirten bzw. der Hirtin
 - e) Wahl des Betreuers bzw. der Betreuerin Hasenbödeli
 - f) Wahrnehmung der Belange der Allmend gemäss Allmend- und Weidereglement
 - g) Festlegung der Mietzinse, der Pachtzinse und der Weidetaxen
 - h) Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde
 - i) Antragstellung an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften
 - j) Vollzug von Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmungen
 - k) Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
 - l) Erlass von Verwaltungsreglementen
 - m) Ausübung des Disziplinarrechtes
 - n) Vertretung der Gemeinde nach aussen

- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) bis Fr. 15'000.- einmalige Ausgaben pro Geschäft
 - b) bis Fr. 5'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Geschäft

5 Kommissionen

5.1 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 27

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:
 - a) Forstbetriebskommission 3 Mitglieder
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Laupersdorf wird als Behörde der Bürgergemeinde anerkannt.
- 3 Ebenfalls anerkennt die Bürgergemeinde das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Laupersdorf.

5.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

5.2.1 Forstbetriebskommission

§ 28

Die Aufgaben der Forstbetriebskommission richten sich nach den Statuten des Forstbetriebes Mittleres Thal über die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen der Bürgergemeinde Laupersdorf, der Gemeinde Matzendorf sowie des Staatswaldes Lebern-Geissacker.

6 Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

6.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 29

- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
 - b) Gemeindevizepräsident/Gemeindevizepräsidentin
 - c) Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin
 - d) Finanzverwalter/Finanzverwalterin
- 2 Angestellte sind:
 - a) Forstpersonal
 - b) Hirt/Hirtin
 - c) Förster/Försterin

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Laupersdorf

- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden. (Teilpensen < 30 %)
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

6.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 30

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

6.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 31

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration und unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

6.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 32

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

6.5 Revierförster oder Revierförsterin

§ 133 GG

§ 33

- 1 Der Revierförster oder die Revierförsterin führt den Forstbetrieb und beaufsichtigt die Waldungen und die Leistungen der Waldarbeiter.
- 2 Seine/ihre Obliegenheiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und nach den Statuten über die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen der Bürgergemeinde Laupersdorf, der Gemeinde Matzendorf und des Staatswaldes Lebern Geissacker.

7 Finanzhaushalt

7.1 Voranschlag

§ 139 ff GG

§ 34

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

7.2 Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

§ 142 GG

§ 35

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

8 Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 36

- 1 Die Bürgergemeinde ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
 - a) Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO)
 - b) Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Bezirk Thal (BWV Thal)
- 2 Die Bürgergemeinde handelt in Zusammenarbeit mit:
 - a) Öffentlich-rechtliches Unternehmen Forstbetrieb Mittleres Thal

9 Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 37

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderung bisherigen Rechts

§ 38

Alle bisherigen gemeindeinternen Reglemente werden innert nützlicher Frist dieser neuen Gemeindeordnung angepasst.

10.2 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 39

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.3 Inkrafttreten

§ 40

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Laupersdorf beschlossen am 19. Juni 2017.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Stefan Eggenschwiler

Käthy Rüegg

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 11. September 2017 genehmigt.